

# FÖRDERREGLEMENT SPEED III

Version 1.2, vom 27. März 2023, Planair.

Das ProKilowatt-Förderprogramm «Smart Procedure for Efficient Electric Drives III», kurz SPEED III genannt, fördert die Umsetzung von unwirtschaftlichen Stromeffizienzmassnahmen im Bereich der elektrischen Antriebe in Industrie und grossen Gebäuden. Das Programm wird unterstützt durch ProKilowatt unter der Leitung des Bundesamtes für Energie.

Das Reglement kann ohne vorherige Ankündigung geändert werden. Die jeweils aktuelle Version ist auf [www.speed-program.ch](http://www.speed-program.ch) veröffentlicht.

Die folgenden Bedingungen müssen erfüllt sein:

## 1. Förderberechtigung

1. Massnahmen, die elektrische Antriebe betreffen, sind förderfähig.
2. Förderberechtigt sind alle Stromeffizienzmassnahmen, welche die Förderbedingung von ProKilowatt2022<sup>1</sup> erfüllen. Die wichtigsten Punkte werden unten aufgeführt.
3. Die Reduktion des Elektrizitätsverbrauchs muss durch Effizienzmassnahmen erzielt werden, d.h. durch die Reduktion des Verbrauchs bei gleichbleibendem Nutzen (ProKilowatt-Bedingung Pj-1b, Pj-1d).
4. Nicht zugelassen sind Massnahmen, die lediglich zu einer Reduktion des Nutzens führen.
5. Nicht zugelassen sind Massnahmen, für welche die Paybackzeiten kürzer als 4 Jahre sind (Pj-2b in den Bedingungen von ProKilowatt). Für die Berechnung der Paybackzeit wird mit einem Standard-Strompreis von 0,15 CHF/kWh gerechnet.
6. Unternehmen, die aufgrund gesetzlicher Auflagen (Grossverbraucherartikel, Befreiung von der CO<sub>2</sub>-Abgabe, Rückerstattung des Netzzuschlags) entweder Zielvereinbarungen eingehen oder sich einem Energieaudit unterziehen, können im Rahmen von SPEED III nur Massnahmen gefördert bekommen, die zusätzlich zur Zielvereinbarung oder zum Energieaudit umgesetzt werden. Bei Massnahmen sind folgende Fälle möglich:
  - a. Eine Massnahme für ProKilowatt ist in der Zielvereinbarung bzw. im Energieaudit als nicht wirtschaftlich anerkannt und muss daher nicht zwingend realisiert werden. Sie kann bei SPEED III berücksichtigt werden.
  - b. Die Massnahme ist Teil einer Zielvereinbarung bzw. bereits im Energieaudit berücksichtigt. In diesem Fall können nur allfällige zusätzliche Leistungen im Vergleich zu den bereits im Rahmen der Zielvereinbarung bzw. des Energieaudits berücksichtigten Leistungen durch ProKilowatt unterstützt werden. Ausschlaggebend ist der Umsetzungszeitpunkt der Massnahme. ProKilowatt unterstützt keine Massnahmen, wenn sie vor der Umsetzung Bestandteil einer Zielvereinbarung oder eines Energieaudits, inklusive Anträge dafür, werden (und in diesem Rahmen als wirtschaftlich beurteilt werden).

---

<sup>1</sup><https://pubdb.bfe.admin.ch/de/publication/download/10708>

7. Stromintensive Unternehmen, die eine Rückerstattung des Netzzuschlages beantragen, können eine Massnahme nicht gleichzeitig durch ProKilowatt finanzieren und für die Rückerstattung des Netzzuschlags anrechnen lassen.
  - a. Das Ziel muss auch ohne die von diesem Förderprogramm unterstützten Verbesserungsmassnahmen erreicht werden können. Im Gegensatz dazu werden die von ProKilowatt unterstützten Verbesserungsmassnahmen als zusätzliche Leistungen für Zielvereinbarungen mit Rückerstattung des Netzzuschlags gezählt.
8. Massnahmen, die einer gesetzlichen Umsetzungspflicht unterliegen, sind nicht zulässig. Es werden nur Massnahmen gefördert, die über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehen (ProKilowatt-Bedingung Pg-2u).
9. Förderfähig sind Massnahmen zur elektrischen Reduktion der folgenden Anlagen:
  - a. Pumpen (ausser Heizkreispumpen)
  - b. Ventilatoren, einschliesslich Monoblockventilatoren (Lüftung)
  - c. Druckluftkompressor
  - d. Kühlanlage
  - e. Elektromotoren und anderen Arten von elektrischen Antrieben
10. Stromeinsparungen in Verbindung mit Massnahmen an Anlagen, die keine Elektromotoren enthalten, sind nicht förderfähig.
11. Massnahmen, die bereits durch andere ProKilowatt-Programme oder Dritte (z.B. Kantone, Gemeinden, Kraftwerke, Stiftungen, etc.) gefördert werden, sind nicht mehr förderfähig.
12. Die Umsetzung der Massnahmen und die Senkung des Stromverbrauchs finden in der Schweiz statt.
13. Anträge können nur vor dem vorbehaltlosen Beschluss zur Ausführung eingegeben werden (Als Stichdatum gilt die letzte getätigte Unterschrift auf dem Vertrag/Bestellung zwischen Kunde und Lieferant). Anlagen, welche bereits vor Ort umgesetzt sind, können nicht nachträglich gefördert werden.

## 2. Förderbeitrag

1. Die verfügbaren finanziellen Unterstützungen liegen zwischen 2 500 und 90 000 Franken. Die finanzielle Unterstützung unterliegt nicht der Mehrwertsteuer. Die finanzielle Unterstützung beläuft sich auf maximal 30 % der Investitionskosten.
2. Das Gesamtinvestitionsvolumen für die geförderten Massnahmen ist auf 300 000 CHF pro Endkunde begrenzt. Grundsätzlich gilt ein Standort als Endkunde, ausser bei gleichartigen Filialen oder Objekten wie z.B. Verkaufsstellen eines Detaillisten oder Immobilien einer Immobiliengesellschaft. In diesem Fall gelten alle gleichartigen Filialen (z.B. eines Detailhändlers) oder alle Objekte (z.B. einer Immobiliengesellschaft) zusammen als ein Endkunde.
3. Anrechenbar für die Investitionskosten sind die Gesamtkosten für die Massnahme exkl. Mehrwertsteuer
  - a. Planungs- und Projektierungskosten
  - b. Personalkosten für die stromrelevante Installation
  - c. Materialkosten für die stromrelevante Installation

4. Der Förderbeitrag ist eine Subvention im Sinne von Art. 18 Abs. 2 Bst. a MWSTG. Für die Subvention muss keine Mehrwertsteuer abgeführt werden. Sofern die Empfänger der Zahlung vorsteuerabzugsberechtigt sind, müssen sie ihren Vorsteuerabzug jedoch verhältnismässig kürzen (Art. 33 Abs. 2 MWSTG).
5. Nutzungsdauer: Grundsätzlich wird für alle Geräte und Anlagen der geplanten Massnahmen eine Standardnutzungsdauer von 15 Jahren angesetzt. Beim Austausch eines einzelnen Elektromotors mit einer Leistung von  $\geq 20$  kW (die Grösse des neuen Motors spielt eine Rolle) kann eine Nutzungsdauer von 25 Jahren berücksichtigt werden.
6. Die Stromeinsparungen, die zur Berechnung des Förderbeitrags herangezogen werden, werden anhand der folgenden Formel berechnet:  $Stromeinsparung [kWh] = 0.75 * Nutzungsdauer [a] * jährliche Stromeinsparung [kWh/a]$ . Der Faktor 0.75 beinhaltet pauschal die übliche Erneuerungsrate der Anlagen.
7. Die Höhe der gesamten Subvention wird wie folgt berechnet:  $Subvention [CHF] = f_{sub} \times Stromeinsparung [kWh]$  (über die Lebensdauer).  $f_{sub}$  ist der Subventionsfaktor, in Rp. pro kWh *Stromeinsparung* über die Lebensdauer, der in Abschnitt 5 für die verschiedene Anlageart definiert ist. Der Subventionsfaktor wird bei Bedarf angepasst und im Reglement auf der Website von SPEED III publiziert.
8. Der angekündigte Förderbeitrag ist eine Schätzung. Der effektiv ausbezahlte Betrag wird auf der Grundlage der tatsächlichen Einsparung berechnet.
9. Förderbeiträge, die aufgrund von unwahren oder unvollständigen Angaben bezogen wurden, können zurückgefordert werden und sind an Planair zurückzuerstatten.

## 3. Dokumentation

### 3.1 Förderantrag

Die für den Förderantrag erforderlichen Informationen sind in der SPEED III-Webanwendung auszufüllen. Sie können vom Empfänger der Förderung, vom Projektträger oder von den Trägern des Programms SPEED III ausgefüllt werden. Die Beschreibungen und Berechnungen der Einsparungen müssen klar und präzise sein, damit eine externe Person das Projekt, die Methodik sowie die für die Berechnung der Einsparungen verwendeten Werte verstehen kann. Externe Berichte, Begründungen und Berechnungsgrundlagen können in die Anwendung hochgeladen werden. Die ausgefüllten Felder des Webformulars können darauf verweisen. Die folgenden Parameter müssen ausgefüllt werden:

- Name des Standorts
- Name der Kontaktperson im Unternehmen
- Name der Anlage (mit Hersteller, Serien-Nr.)
- Alter der Anlage
- Referenzverbrauch vor der Optimierung
- Systemeffizienz (Einheit nach Ausstattungsart)
- Kosten für Strom
- Detail der durchgeführten Massnahme
- Investition

Der Empfänger oder Projektträger reicht den Antrag über die Webanwendung ein.

## 3.2 Nachweis der Umsetzung

1. Der Empfänger der Förderung bestätigt die Umsetzung über die Webanwendung.
2. Die Investitionskosten müssen anhand von Rechnungskopien belegt werden.
3. Die Stromeinsparungen müssen durch Berechnungen oder Messungen belegt werden. Die Berechnungen müssen für eine Person ausserhalb des Projekts nachvollziehbar sein. Wenn die Massnahme so umgesetzt wurde, wie im Förderantrag beschrieben, kann die Beschreibung übernommen werden.

## 4. Verschiedenes

1. Nach der Zuteilung kann mit der Umsetzung der Verbesserungsmassnahme begonnen werden. Sie muss innerhalb von sechs Monaten nach der Zuteilung beginnen und innerhalb von zwölf Monaten nach der Zuteilung abgeschlossen sein. Eine Fristverlängerung kann auf Antrag gewährt werden. Nach Ablauf dieser Frist kann die Auszahlung der Unterstützung nicht mehr garantiert werden.

## 5. Technische Förderbedingungen

### 5.1 Pumpen

#### 5.1.1 BEDINGUNGEN FÜR DIE BESTEHENDE ANLAGE

- Installierte elektrische Leistung der Pumpe >5 kW
- Jährliche Betriebsdauer mehr als 2500 h

#### 5.1.2 BEDINGUNGEN DER NEUEN ANLAGE

Darüber hinaus gelten die folgenden Kriterien:

- Neue Trockenläufer Wasserpumpen müssen einen Mindesteffizienzindex  $MEI \geq 0.5$  erfüllen. Wird auch der alte Elektromotor durch einen neuen ersetzt (üblicher Fall), so muss der neue Motor die Anforderungen aus Kapitel 4.3 erfüllen. Wird der alte Elektromotor durch einen neuen Elektromotor mit Frequenzumformer ersetzt (nur sinnvoll bei variabler Last), so müssen der neue Motor und Frequenzumformer die Anforderungen aus Kapitel 4.3 erfüllen (ProKilowatt 2022 Bedingungen).
- Beim Austausch des Motors allein, Integration von IE4- oder Synchronmotoren (wenn der Betriebsbereich gross ist), gemäss den Bedingungen 2022 von ProKilowatt.
- Frequenzrichter für elektrische Antriebe von Pumpen sind nur dann sinnvoll und förderberechtigt, wenn sie einen nach einer Führungsgrösse (z.B. nach  $\Delta p$  konstant oder proportional) geregelten, variablen Volumenstrom aufweisen. Dieser Effekt ist bei geschlossenen hydraulischen Kreisläufen mit dem Proportionalitätsgesetz zu berücksichtigen. Für die Berechnung des Stromverbrauchs sind die lastganggewichtete mittlere Wellenleistung und die Prozessbetriebsstunden der Pumpe massgebend. Nicht förderberechtigt sind hingegen Frequenzrichter, die für die einmalige Einregulierung oder nur für das Hochfahren der Pumpe dienen. Dies, weil in diesen Fällen ein Strommehrverbrauch resultiert.
- Berechnete Einsparung über der in Abschnitt 2 angegebenen Förderschwelle unter Nummer 1.

## 5.1.3 SUBVENTIONSFAKTOR

Der Subventionsfaktor  $f_{sub} = 2.6 \text{ cts/kWh}$

## 5.2 Ventilatoren und Lüftung

### 5.2.1 BEDINGUNGEN FÜR DIE BESTEHENDE ANLAGE

- Installierte elektrische Leistung des Ventilators >5 kW
- Jährliche Betriebsdauer mehr als 2500 h
- Nenndurchfluss des Lüftungsmonoblock > 10'000 m<sup>3</sup>/h
- Jährliche Betriebsdauer mehr als 2500 h

### 5.2.2 BEDINGUNGEN DER NEUEN ANLAGE

Darüber hinaus gelten die folgenden Kriterien:

- Gemäss der EnEV, Anhang 2.6 müssen Ventilatoren mit einer elektrischen Leistungsaufnahme von 125 W bis 500 kW, die neu in den Verkehr gebracht werden, die Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 327/2011 erfüllen. Ventilatoren (inkl. Elektromotor und Steuerung) in diesem Leistungsbereich müssen mindestens den in der Verordnung vorgegebenen Mindest-Effizienzgrad N erreichen. Seit dem 1.1.2015 gilt die 2. Anforderungsstufe ErP2015. Axial-, Radial- und Diagonalventilatoren können von ProKilowatt gefördert werden, wenn sie durch die Verordnung Nr. 327/2011 vom 30. März 2011 erfasst werden, über den Anforderungen der Verordnung liegende, Effizienzgrade N erreichen
- Für Detailanforderungen siehe Kapitel 4.5 der Bedingungen 2022 von Prokilowatt.
- Berechnete Einsparung über der in Abschnitt 2 angegebenen Förderschwelle unter Nummer 1.

### 5.2.3 SUBVENTIONSFAKTOR

Der Subventionsfaktor  $f_{sub} = 2.6 \text{ cts/kWh}$

## 5.3 Druckluftkompressoren

### 5.3.1 BEDINGUNGEN FÜR DIE BESTEHENDE ANLAGE

- Kompressor > 15 kW.
- Jahresverbrauch über 50'000 kWh/Jahr

### 5.3.2 BEDINGUNGEN DER NEUEN ANLAGE

- Beim Austausch des Motors allein, Integration von IE4- oder Synchronmotoren (wenn der Betriebsbereich gross ist), gemäss den Bedingungen 2022 von Prokilowatt.
- Berechnete Einsparung von mehr als 10.000 kWh/Jahr und über der in Abschnitt angegebenen Förderschwelle Kapitel 2 unter Nummer 1.

### 5.3.3 EFFIZIENZ DES SYSTEMS

Die Effizienz des Systems wird in kWh/ m<sup>3</sup> ausgedrückt.

### 5.1.4 SUBVENTIONSFAKTOR

Der Subventionsfaktor:  $f_{sub} = 2.6 \text{ cts/kWh}$

## 5.4 Kühlanlagen

### 5.4.1 BEDINGUNGEN FÜR DIE BESTEHENDE ANLAGE

- Betroffene Gesamtkälteleistung > 50 kW
- Jahresverbrauch über 100'000 kWh/Jahr

### 5.4.2 BEDINGUNGEN DER NEUEN ANLAGE

- Bei Austausch des Motors allein, Integration von IE4- oder Synchronmotoren (wenn die Schwankungen gross sind), gemäss Bedingungen 2022
- Berechnete Einsparung über der in Abschnitt angegebenen Förderschwelle *Kapitel 2* unter Nummer 1.

### 5.4.3 EFFIZIENZ DES SYSTEMS

Die Effizienz des Systems wird durch den kalten COP oder den EER angegeben.

### 5.4.4 SUBVENTIONSFAKTOR

Der Subventionsfaktor  $f_{sub} = 2.6 \text{ cts/kWh}$

## 5.5 Motoren und sonstige elektrische Antriebe

### 5.5.1 BEDINGUNGEN FÜR DIE BESTEHENDE ANLAGE

Bei der Ersetzung eines Elektromotors allein (keine Optimierung des angetriebenen Teils) oder für andere elektrische Antriebe als die in 5.1 bis 5.4 beschriebenen gelten die folgenden Bedingungen:

- Installierte elektrische Leistung >10 kW
- Jährliche Betriebsdauer mehr als 3500 h

### 5.5.2 BEDINGUNGEN DER NEUEN ANLAGE

Es gelten die folgenden Bedingungen:

- Beim Austausch des Motors, Integration von IE4- oder Synchronmotoren (wenn der Betriebsbereich gross ist), gemäss den Bedingungen 2022 von ProKilowatt.
- Berechnete Einsparung über der in Abschnitt angegebenen Förderschwelle *Kapitel 2* unter Nummer 1.